Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/7/7 5Ob10/98a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.07.1998

Norm

MRG §16 Abs1

Rechtssatz

Die im § 16 Abs 1 MRG aufgezählten Kriterien stehen ohne unterschiedliche Wertung nebeneinander. Im konkreten Einzelfall kann jedoch den einzelnen Kriterien unterschiedliches Gewicht auf Grund des jeweils besonders ausgeformten Sachverhaltes zukommen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 10/98a
  Entscheidungstext OGH 07.07.1998 5 Ob 10/98a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110523

Dokumentnummer

JJR_19980707_OGH0002_0050OB00010_98A0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at